

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, vertreten durch den Fachdienst Umwelt als Untere Wasserbehörde, erlässt auf Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i.V.m. §§ 25, 26 WHG i.V.m. der §§ 20, 21 – LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für alle oberirdischen Gewässer im Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Jegliche Entnahmen von Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt.
Ausgenommen von dem Verbot sind Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh durch Schöpfen mit Handgefäßern.
Wasserentnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis dürfen nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der in der Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen erfolgen.
2. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 31.12.2028 oder bis auf vorherigen Widerruf. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1:

Die außerordentliche Trockenheit der letzten Jahre und die Folgen der Klimaerwärmung wirken sich zusehends auch auf den Zustand der Remscheider Gewässer aus. Es fehlen beträchtliche Niederschlagsmengen, was zu einem dauerhaften Wasserdefizit führt. Trotz lokaler Regenfälle sinken die Wasserstände, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt, bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses im Gewässer führt. Viele kleinere Gewässer in Remscheid fallen vollständig trocken und auch größere Gewässer führen weniger Wasser als üblich.

Sinken die Wasserstände dramatisch, führt dies zu einer starken Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna. Die Gewässer sind nicht nur Lebensraum einer Vielzahl an Amphibien, Fischen und Insekten, sie sind auch für den Bestand vieler an Land lebender Tierarten überlebensnotwendig.

Neben dem in extremen Fällen kompletten Trockenfallen der Gewässer, stellt die starke Erwärmung des Wassers bei Niedrigwasserstand, welches dann einen deutlichen geringeren Sauerstoffgehalt besitzt, ein großes Problem dar. Besonders bei vielen an kühles und

sauerstoffreiches Wasser angepassten Fischen und anderen Bachlebewesen kann dies zur lebensbedrohlichen Situation für die gesamte Population führen.

Das Problem der niedrigen Wasserstände wird durch zu zahlreiche, teilweise intensive, Entnahmen durch Abpumpen und Ableiten von Oberflächenwasser weiter verstärkt.

Wasserentnahmen im Sinne des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind nach §§ 25 und 26 WHG in Verbindung mit den Landeswassergesetzen nur zulässig, wenn andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachhaltigen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes und des Schutzes der Natur, und um die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Ökosystems Gewässer im Stadtgebiet zu erhalten, ist eine Beschränkung der Wasserentnahme aus oberflächlichen Gewässern unerlässlich.

Im Sinne des Tierwohls wurde das Tränken von Vieh vom Verbot ausgenommen um die landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, die zum Tränken des Viehs keine Alternative zur Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer haben.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. §§ 25, 26 WHG i.V.m. der §§ 20, 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Gem. § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1, S. 1 2 WHG) i.V.m. §§ 93 Abs. 1 Nr. 1, 114 Abs. 3, 115 LWG. V. m. § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO NRW), Anhang 2 Ziffer 22.1.7 sowie § 4 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebräuch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu

besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Gewässer sind gemäß den §§ 5 und 6 WHG, sowie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG sorgfältig und nachhaltig zu bewirtschaften. Demzufolge ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, d.h. eine Mindestwasserführung bestehen bleibt.

Auf Grund der Eingangs aufgeführten Situation der Gewässer im Stadtgebiet Remscheid sind nachteilige Veränderungen durch die Entnahme von Wasser zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird auf erhebliche sowie nachhaltige Weise beeinträchtigt, wenn zum trockenheitsbedingten Wasserdefizit die privaten Wasserentnahmen den Wasserstand zusätzlich verringern.

Wenn der Schutz der Gewässer nicht mehr gewährleistet ist, können die zuständigen Wasserbehörden Entnahmeverbote im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen, um die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung.

Die Beschränkung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs bewirkt, dass den bereits geschwächten Gewässern kein weiteres Wasser entzogen wird. Damit ist sie geeignet, um eine der beeinflussbaren Ursachen schadhafter Gewässerveränderungen abzuwehren.

Die Behörde kann zudem auf kein mildereres Mittel mit gleicher Wirkung zurückgreifen, da keine mengenregulierende Maßnahme außerhalb der Begrenzung der Wasserentnahme möglich ist. Daher ist dieses Vorgehen auch erforderlich.

Bei der Entscheidung wurden die Interessen der beeinträchtigten Rechte von Personen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Schutz der Gewässer und dem Erhalt eines leistungsfähigen Naturhaushalts abgewogen. Das Schutzgut des Wasserhaushalts wiegt dabei schwerer als die Interessen Einzelner.

Zu 2:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit erstmals bis zum 31.12.2028. Sie kann vorher widerrufen werden oder eine Verlängerung erfahren, sollten die gewässerökologischen Anforderungen dies erforderlich machen.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode schon im frühen Frühjahr beginnen und bis in den Herbst anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die

Rechtfertigung, beziehungsweise Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann sowie die Möglichkeit einer Verlängerung.

Zu 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung erfolgt, weil gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein überwiegendes öffentlichen Interesse vorliegt.

Es ist nicht zumutbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bis zum Abschluss eines sich ggf. über Jahre hinziehenden gerichtlichen Verfahrens Wasserentnahmen im Stadtgebiet Remscheid weiter fortgesetzt werden dürfen, und sich dadurch die Gewässersituation insgesamt weiter verschlechtert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Gewässer im Stadtgebiet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

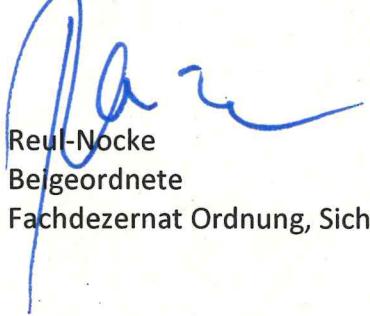
Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Klage gegen die Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Remscheid, den 15.08.2025


Reul-Nocke
Beigeordnete
Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht

